- 5. Auf Verlangen des Landes-(Provinzial-)Sekretariats sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu verhandeln.
- 6. Der Bezirksvorstand erstattet der Bezirksdelegiertenkonferenz jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichten die Revisoren über ihre Tätigkeit. Die Bezirksdelegiertenkonferenz beschließt über die Abnahme dieser Berichte.

Landes-(Provinzial-)V erbände

§ 15

- 1. Die Bezirke in einem Lande (einer Provinz) oder die Kreise in einem Lande (einer Provinz) ohne Bezirksaufgliederung und die Kreise in der Stadt Berlin werden zu einem Landes-(Provinzial-)Verband zusammengeschlossen.
- 2. Der Landes-(Provinzial-) Verb and wird von einem Landes-(Provinzial-)Vorstand geleitet. Er besteht aus mindestens vierzig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Jeder Kreis muß vertreten sein. Dem Landes-(Provinzial-)Vorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.
- 3. Die Geschäfte des Landes-(Provinzial-)Vorstandes werden vom Landes-(Provinzial-)Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus zehn bis zwölf Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen. Der Landes-(Provinzial-)Vorstand wird von der Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenz gewählt. Die Mitglieder des Sekretariats (mit Ausnahme der Vorsitzenden) werden von dem Landes-(Provinzial-)Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Anstellung von Landessekretären erfolgt durch den Landes-(Provinzial-) Vorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand.
- 4. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt dieLandes-(Provinzial-) Delegiertenkonferenz eine Revisionskommission.
- 5. Sie wählt ferner das Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender.

8 16

1. Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenzen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt. Zu der Delegiertenkonferenz entsendet jeder Kreis Delegierte. Die Zahl der Delegierten bestimmt das Landes-(Provinzial-)Statut (§ 25).